

99150069001000

# Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (EU/EWR/Schweiz) als Fachzahnarzt/-ärztin beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

[https://fimportal.de/xzufi-services/L100108\\_331263/L100108](https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_331263/L100108)

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150069001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (EU/EWR/Schweiz) als Fachzahnarzt/-ärztin beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (EU/EWR/Schweiz) als Fachzahnarzt/-ärztin beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Berufsausübung, Fachzahnarzt, Fachzahnärztin, Kieferorthopädie, öffentliches Gesundheitswesen, Oralchirurgie, Mundchirurgie, Allgemeine Zahnheilkunde, Paradontologie, Zahnarzt, Zahnärztin,

## Modul

## Sachverhalt

ausländischer Zahnarzt, Zahnarztpraxis, Zahnklinik, Zahnärztekammer, Arzneimittel, Zahnheilkunde, Zahnbehandlung, Zahndoktor, Zahnklempner, Dentist, Stomatologe, Zahnmediziner, Anerkennungsverfahren Zahnarzt, Berufsankennung, Berufsqualifikation, EU/EWR/Schweiz, Richtlinie 2005/36/EG, Zeugnisbewertung, Berufsbezeichnung, Reglementiert, reglementierter Beruf, Zulassung, Gleichwertigkeit, Gleichwertigkeitsbescheid, Gleichwertigkeitsfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Kenntnisprüfung, Anerkennungsbescheid, Anpassungslehrgang, Arbeit, Ausbildung, ausländische Qualifikation, ausländischer Abschluss, ausländischer Beruf, Beruf, berufliche Anerkennung, Berufsabschluss, Berufsankennung, Berufsankennungsrichtlinie, Berufsqualifikation, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Berufszugang, Anerkennung in Deutschland

## Leistungstyp

## Leistungsgruppierung

## Verrichtungskennung

**SDG-Informationsbereich** Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern

## Lagen Portalverbund

## Einheitlicher Ansprechpartner

## Fachlich freigegeben am

## Fachlich freigegeben durch

## Handlungsgrundlage

- [Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin § 6]([https://www.zaek-berlin.de/dateien/Content/Dokumente/Zahn%C3%A4rzte/Zahn%C3%A4rzte\\_Download/Berufsrecht\\_Gesetze\\_und\\_Rechtliches/WBO\\_2021.pdf](https://www.zaek-berlin.de/dateien/Content/Dokumente/Zahn%C3%A4rzte/Zahn%C3%A4rzte_Download/Berufsrecht_Gesetze_und_Rechtliches/WBO_2021.pdf))
- [Berliner Heilberuferkammergesetz (Bln HKG) § 36]([https://gesetze.berlin.de/perma?j=HeilBKG\\_BE\\_!\\_36](https://gesetze.berlin.de/perma?j=HeilBKG_BE_!_36))
- [Gebührenordnung der Zahnärzterkammer Berlin]([https://www.zaek-berlin.de/fileadmin/dokumente/Allgemeiner\\_Ordner/Geb%C3%BChrenordnung\\_der\\_](https://www.zaek-berlin.de/fileadmin/dokumente/Allgemeiner_Ordner/Geb%C3%BChrenordnung_der_)

## Modul

## Sachverhalt

Zahn%C3%A4rztekammer\_Berlin.pdf)

## Teaser

## Volltext

Der Beruf Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie in Berlin die Bezeichnung „Fachzahnärztin“ oder „Fachzahnarzt“ für Ihre Spezialisierung führen möchten.

Mit der Ausbildung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt haben Sie eine medizinische Spezialisierung zu Ihrer Qualifikation als Zahnärztin oder Zahnarzt im Ausland erworben. Für die Arbeit als Zahnärztin oder Zahnarzt in Deutschland benötigen Sie zunächst die Approbation oder eine Berufserlaubnis. Um als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt in Deutschland arbeiten zu können, müssen Sie zudem die Anerkennung Ihrer Weiterbildung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt beantragen. Damit dürfen Sie die Bezeichnung „Fachzahnärztin“ oder „Fachzahnarzt“ in Ihrer jeweiligen Spezialisierung führen.

**\*\*Hinweis:\*\*** Sie dürfen die Bezeichnung für Ihre Spezialisierung nur führen, wenn es eine entsprechende Weiterbildungsbezeichnung auch in Deutschland gibt. Die Erlaubnis wird bei Antragsstellung in Berlin von der zuständigen Zahnärztekammer Berlin nach Prüfung Ihrer Unterlagen und Voraussetzungen erteilt.

**\*\*Verfahrensablauf:\*\***

1\ Sie reichen Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei der Zahnärztekammer Berlin ein. Gegebenenfalls werden Sie aufgefordert, fehlende Dokumente nachzureichen.

2\ Oft gilt das Verfahren der automatischen Anerkennung. Das bedeutet: Ihre Berufsqualifikation wird ohne eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

Die Zahnärztekammer Berlin entscheidet über die Anerkennung der Gebietsbezeichnung auf Grund einer Überprüfung des Weiterbildungserfolges mittels

## Modul

## Sachverhalt

kollegialem Fachgespräch.  
Die Überprüfung wird von einem  
Weiterbildungs-/Prüfungsausschuss der  
Zahnärztekammer Berlin vorgenommen.

3\.. Wenn Sie Ihre Weiterbildung vor dem  
EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaats begonnen  
haben, müssen Sie nachweisen, dass Ihre  
Berufsqualifikation den Mindeststandards der EU  
entspricht („Konformitätsbescheinigung“). Das  
bescheinigt Ihnen die zuständige Behörde Ihres  
Ausbildungsstaates. Entspricht Ihre Berufsqualifikation  
nicht den Mindeststandards, müssen Sie Ihre  
Berufspraxis nachweisen. Dafür müssen Sie in den  
letzten 5 Jahren vor der Antragstellung 3 Jahre  
ununterbrochen im Herkunftsstaat berechtigt in dem  
Beruf gearbeitet haben.

3.1. Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht automatisch  
anerkannt wird, wird Ihre Ausbildung individuell  
überprüft. Die zuständige Stelle prüft dann, ob Ihre  
Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die  
Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine  
wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer  
ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen  
Berufsqualifikation gibt.

**\*\*Wird Ihre Fachzahnarztqualifikation anerkannt,  
können Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten. Sie  
erhalten einen Bescheid.\*\***

3.2. Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt  
werden, wird Ihnen die Gleichwertigkeit Ihrer  
Fachzahnarztqualifikation nicht bescheinigt: Sie  
erhalten eine Begründung. Sie können eine  
Eignungsprüfung machen, um die fehlenden  
Kenntnisse nachzuweisen.

**\*\*Eignungsprüfung:\*\***

Die Prüfung dient der Feststellung, ob Sie die  
Voraussetzungen für die Anerkennung  
vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen  
Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

- Sie werden dabei vor einem Prüfungsausschuss in

## Modul

## Sachverhalt

der Regel für 30 Minuten mündlich geprüft.

- Sie erhalten im Anschluss einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung darf maximal zweimal wiederholt werden.

**\*\*Wenn Sie die Eignungsprüfung erfolgreich absolvieren, erhalten Sie die Anerkennung. Sie dürfen dann die Bezeichnung „Fachzahnärztin“ oder „Fachzahnarzt“ für Ihre Spezialisierung führen.\*\***

4\.. Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (z. B. Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

## Erforderliche Unterlagen

- **\*\*Antrag auf Anerkennung\*\***  
Sie stellen einen Antrag online oder formlos schriftlich per Post.
- **\*\*Lebenslauf\*\***  
tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zu absolvierten Weiterbildungen und Berufspraxis
- **\*\*Identitätsnachweis\*\***  
Personalausweis oder Reisepass
- **\*\*Approbation oder Berufserlaubnis\*\***  
Nachweis der deutschen Approbation oder Berufserlaubnis und Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand
- **\*\*Qualifikationsnachweise\*\***  
Weiterbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Berufspraxis
- **\*\*Erklärung über bisherige Berufsanerkennungsverfahren\*\***  
Erklärung, ob Sie bereits bei einer anderen Zahnärztekammer einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben
- **\*\*Weitere Unterlagen\*\***  
Die folgenden Dokumente brauchen Sie nur abzugeben, wenn Ihre Berufsqualifikation vor einem bestimmten Datum (Stichtag) abgeschlossen wurde. Die zuständige Stelle informiert Sie:

## Modul

## Sachverhalt

- Konformitätsbescheinigung  
oder

- Nachweis, dass Sie während der letzten 5 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den Beruf ausgeübt haben

- **Deutsche Übersetzung**

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

## Voraussetzungen

- **Approbation**(<https://service.berlin.de/dienstleistung/325427/>)

Sie müssen bereits eine in Deutschland gültige staatliche Berufszulassung (Approbation) als Zahnärztin oder Zahnarzt oder eine Berufserlaubnis haben.

- **Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation**(<https://service.berlin.de/dienstleistung/325443/>)

Wenn Ihr Abschluss nicht automatisch anerkannt wird, müssen Sie die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation als Fachärztin oder Facharzt nachweisen.

## Kosten

100,00 bis 640,00 Euro, je Aufwand

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

In der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

## Frist

## weiterführende Informationen

- [Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) § 9 - § 13](<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-BQFG-BEV2P9>)

- [Stichtage in Anhang V Nummer 5.1.2. der Richtlinie 2005/36/EG](<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/D>)

Modul	Sachverhalt
	<p>E/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2005.255.01.0022.01.DEU)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf dem Portal Anerkennung in Deutschland](https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php)</li> <li>• [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (BQ-Portal)](https://www.bq-portal.de/)</li> <li>• [Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren](https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php)</li> <li>• [Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland](https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)</li> <li>• [Informationen zum Einheitlichen Ansprechpartner Berlin](https://www.berlin.de/ea/)</li> </ul>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (EU/EWR/Schweiz) als Fachzahnarzt/-ärztin beantragen</p>